

erhebliches praktisches Bedürfnis an der wissenschaftlichen Erarbeitung von Wegen und Methoden für die rationellere Nutzung dieser Quelle.

Ungeachtet dieser Einschränkung enthält dieser Abschnitt aber eine Vielzahl wertvoller Hinweise nicht nur für Staatsanwälte, sondern vor allem auch für die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

Im 3. Abschnitt schließlich zeigt Müller gangbare Wege zu einer höheren Effektivität der staatsanwaltlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht und der Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Verhütung von Straftaten. Ausgehend von dem in Art. 90 der Verfassung formulierten gesamtgesellschaftlichen Auftrag zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität legt er die spezifische Eigenverantwortung der Leitungsorgane bzw. Einzelleiter bei seiner Realisierung dar. Dabei weist er auf den primär ideologischen Gehalt dieser Aufgaben hin und begründet die Notwendigkeit, nicht nur das Vorliegen von Gesetzesverletzungen selbst zu konstatieren, sondern auch deren objektive und subjektive Ursachen zu ergründen.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Gesetzmäßigkeitsaufsicht erfordert nicht nur eine hohe Qualität der — durch instruktive Beispiele erläuterten — Aufsichtsmaßnahmen des Staatsanwalts, sondern verlangt auch rationelle Formen und Methoden seines Zusammenwirkens mit den Leitungsorganen des Staates und der Wirtschaft. Der Verfasser stellt den Mechanismus dieses Zusammenwirkens in den Grundzügen dar, wobei er konsequent von der Eigenverantwortung der dabei beteiligten Organe und Organisationen ausgeht. Das Studium dieses Teils der Arbeit macht das Bedürfnis deutlich, insbesondere die Prinzipien, Wege und Methoden für das koordinierte Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen noch umfassender herauszuarbeiten und für die Erfordernisse der Praxis wissenschaftlich aufzubereiten.

Nicht alle Standpunkte des Verfassers zur Effektivierung der staatsanwaltlichen Aufsicht können ungeteilte Zustimmung finden. Insbesondere gilt dies für seine Vorstellungen über die Ausweitung des Klagerechts des Staatsanwalts in Zivil- und Familiensachen (S. 101). Aber auch die auf S. 107 aufgestellte These zur Entwicklung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung in den örtlich geleiteten Betrieben aller Eigentumsformen bedarf weiterer Klärung und Präzisierung, besonders im Hinblick auf die notwendige Konzentration der Kräfte der Staatsanwaltschaft auf die in der Realität gegebenen örtlichen und betrieblichen Schwerpunkte des Kampfes gegen die Kriminalität. In allem aber stellt die Schrift einen interessanten und nützlichen Beitrag für die weitere Vervollkommnung der auf die volle Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Disziplin gerichteten Leitungstätigkeit und staatsanwaltlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht dar. Sie ist den Mitarbeitern in den Rechtspflegeorganen, aber vor allem den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane auf jeden Fall zum Studium zu empfehlen.

Dr. Hans Kaiser, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

Hinweis

Wir weisen unsere Leser darauf hin, daß das Jahresregister 1971 (Autorenregister, Sachregister, Gesetzesregister) im 1. Februarheft (Heft 3) der „Neuen Justiz“ veröffentlicht wird.

D. Red.

Inhalt

	Seite
Dr. Frohmut Müller / Klaus Schulze: Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege	1
Eberhard Wendel: Zum Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung aus der Sicht des Wirtschaftsrechts .	5
Dr. Herbert P o m p o e s / Dr. Richard S c h i n d l e r / Horst S c h r ö d e r : Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren .	10
Dr. Helmut K e i l : Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung durch richtige Anwendung des beschleunigten Verfahrens	12
Berichte	
Prof. Dr. habil. Hermann K I e n n e r : Juristische Argumentation in Brüssel (Ein Kongreßbericht) .	15
Prof. Dr. habil. Horst K e l l n e r : II. Internationale Konferenz zu Fragen des Zivilverfahrens und Zivilverfahrensrechts.....	18
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane . .	21
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
BG Leipzig: Zum Rücktritt vom Versuch bei Vergewaltigung . . .	22
BG Suhl: Zur tateinheitlichen Anwendung von § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB und §200 StGB. Anm. Rolf S c h r ö d e r	22
Stadtgericht von Groß-Berlin: 1. Zur Prüfung des Gerichts bei Erlaß eines Strafbefehls, ob die Sache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist. 2. Zur Anwendung der Strafzumessungskriterien nach §61 StGB auf die Bemessung der Höhe der Geldstrafe	24
Z i v i l - u n d F a m i l i e n r e c h t	
BG Potsdam: Zum rechtlichen Interesse an der Feststellung einer fortdauernden Unterhaltsverpflichtung.....	25
Frankfurt (Oder): Zahlung von Verzugszinsen bei strafbarer Handlung	26
BG Karl-Marx-Stadt: Haftung des Kontoinhabers, wenn er entgegen den Scheckbedingungen den Diebstahl eines Scheckheftes der Bank nicht rechtzeitig mitgeteilt hat	26
BG Neubrandenburg: Beachtung familienrechtlicher Grundsätze bei Festsetzung der Entschädigung, die wegen eines Impfschadens an Familienangehörige zu zahlen ist . . .	28
BG Cottbus: Zur Frage, ob die Lehrmeisterprämie bei einer Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen ist.....	30
Buchumschau	
Dr. Frohmut Müller: Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzmäßigkeitsaufsicht (besprochen von Dr. Hans Kaiser)	31